



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-16/001

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen/Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1611/1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: stephan.ostgen@hmdis.hessen.de
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. September 2017

An die Damen und Herren Landräte

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Vorstandsvorsitz
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

An die Kreisausschüsse der Landkreise

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen

An die
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2021

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2021

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

<i>Bezeichnung</i>	2018	2019	2020	2021
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+7 1/2	+5 1/2	+6	+6
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+0	+2 1/2	+3 1/2	+2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	+23 1/2	-2 1/2	+2 1/2	+2 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+8	+5	+3	+3
4. Grundsteuer A	-0	- 1/2	- 1/2	- 1/2
5. Grundsteuer B	+4 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+8	+4 1/2	+7	+3 1/2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.				
2. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	+8	+5	+3	+3

1) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017:	3.258,1 Mio. Euro	3.308,8 Mio. Euro
2) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017:	220,4 Mio. Euro	239,8 Mio. Euro

Ab 2020 fiktive Fortschreibung des bis 2019 geltenden rechtlichen Status Quo; an sich führt die Neugestaltung des Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 hier zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere zu einer Verminderung der Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer (Systemumstellung des neuen Finanzausgleichs und Verbuchung des neuen Finanzkraftausgleichs als Mindereinnahme bei der Umsatzsteuer), die erhebliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen beim Familienleistungsausgleich zur Folge hätte. Diese Beträge stehen demnach unter dem Vorbehalt einer erforderlichen rechtlichen Neuregelung.

3) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017 :	425,2 Mio. Euro	533,0 Mio. Euro
--	-----------------	-----------------

4) Für 2017 ist ein USt-Festbetrag von 1,5 Mrd. € enthalten, für das Jahr 2018 wird dieser Betrag auf 2,76 Mrd. € angehoben und beträgt ab 2019 2,4 Mrd. €. Dieser jährliche Betrag ist gem. § 1 FAG zur Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 S. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Folgejahr dieser Minderung ausschließlich zu Lasten des Bundes anzupassen.

5) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017	5.071,4 Mio. Euro	5.013,0 Mio. Euro
--	-------------------	-------------------

6) Kommunaler Finanzausgleich einschließlich kommunaler Umlagen, Verstärkungsmittel und Übergangsfonds

7) Die gemeindegrenze Entwicklung der Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2018 wurde den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2018 am 26. September 2017 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2019 - 2021 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe; diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.

8) Istwert 2016 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2017:	825,2 Mio. Euro	849,0 Mio. Euro
---	-----------------	-----------------

Hier ist unterstellt, dass der Bundesvervielfältiger von 4 Prozentpunkten für den Fonds "Deutsche Einheit" ab 2019 wegfällt. Dieser wird durch eine Umlage für die Hessenkasse ersetzt.

Mit Blick auf die erwartete Anschlussregelung wird ab 2020 das Aufkommen aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz in voller Höhe (Umlagesatz von 29 v.H.) in den Jahren 2020 und 2021 fortgeschrieben. Diese Zahlen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der erforderlichen rechtlichen Neuregelung.

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandpositionen in ihren Haushalten. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2018 - 2021 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Die Daten hinsichtlich der Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017; diesen lag der damalige Rechtsstand und die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2017 zu Grunde. Diese basiert auf der Annahme, dass es trotz der erheblich gewachsenen Unsicherheit im internationalen Umfeld auf Grund der Brexit-Entscheidung und der noch nicht absehbaren Ausrichtung der Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten zu keinen krisenhaften Entwicklungen kommt und der Finanzsektor stabil bleibt. Das wirtschaftliche Umfeld bietet allerdings keinen Anlass zu großem Optimismus, die globale Wirtschaft entwickelt sich derzeit mit einem sich leicht beschleunigenden Tempo. Das für die Steuerschätzung relevante nominale BIP-Wachstum wird für 2017 vom BMWi mit 3,0 % angegeben und wurde damit gegenüber der Prognose vom No-

vember 2016 (3,1 %) minimal abgesenkt. Dagegen wird das reale BIP-Wachstum von der Bundesregierung mit 1,5 % sogar um 0,1 %-Punkt höher veranschlagt.

Für 2018 bleiben die Wachstumserwartungen vom BMWi gegenüber der November-Steuerschätzung nahezu unverändert (ein Realwachstum von 1,6 % und ein Nominalwachstum von 3,1 % werden hier erwartet).

2. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmeseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Auf die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 4 HGO) weise ich ausdrücklich hin.

3. Kommunaler Finanzausgleich

Die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2018 wurden den Kommunen am 26. September 2017 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

4. Gewerbesteuerumlage

Nachstehend wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den „Fonds Deutsche Einheit“ in 2019 auf der Annahme beruht, dass der Fonds bis Ende des Jahres 2018 vollständig getilgt ist und damit die Rechtsgrundlage für diese Komponente der erhöhten Gewerbesteuerumlage entfällt. Allerdings ist vorgesehen, eine Umlage in selber Höhe für die Hessenkasse zu erheben.

Der Bundesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 GFRG bis Ende des Jahres 2019 befristet. In den Orientierungsdaten wird eine ungeschmälerete Fortgeltung der Rechtslage ab 2020 unterstellt, da die hessische Landesregierung mehrfach klargestellt hat, dass eine Anschlussregelung hier geboten ist.

Die konkrete Höhe des Vervielfältigers steht insoweit unter dem Vorbehalt der politischen Verhandlungen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - § 6 GFRG -		Erhöhung für Länder- finanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 5 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Umlage für Hessenkasse	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2017	14,5	20,5	29	4,5	0	68,5
2018	14,5	20,5	29	4	0	68
2019	14,5	20,5	29	0	4*	68
2020	14,5	20,5	(29)*	0	4*	(68)*
2021	14,5	20,5	(29)*	0	4*	(68)*

* Es wird eine ungeschmälerte Fortgeltung der Rechtslage ab 2019 bzw. 2020 unterstellt. Hier ist eine rechtliche Neuregelung erforderlich, die Zahlen stehen insoweit unter Vorbehalt.

Außerdem muss darauf verwiesen werden, dass bei den Orientierungsdaten die Kompensationsmittel für den Familienleistungsausgleich auch nach 2020 auf dem bisherigen Niveau fortgeschrieben werden, obwohl sich nach der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, insbesondere wegen der Berücksichtigung der Abschläge des Finanzkraftausgleichs bei der Umsatzsteuer, deutliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen nach dem bisherigen Recht ergeben. Hier ist insoweit auch eine rechtliche Neuregelung erforderlich.

5. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, auf der Grundlage der landesweiten Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsdaten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018

1. Haushaltsausgleich im Jahr 2018

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Die als Folgewirkung der Finanzkrise 2008 bei vielen hessischen Kommunen entstandenen jährlichen Haushaltsdefizite konnten nach den Vorgaben der Finanzplanungserlasse 2014-2016 kontinuierlich reduziert werden. Bis auf wenige Ausnahmen ist es den hessischen Kommunen daher für das Haushaltsjahr 2017 gelungen, das gesetzliche Gebot des § 92 Abs. 4 HGO wieder einzuhalten.

Die anhaltend gute konjunkturelle Lage begründet auch für das Haushaltsjahr 2018 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Anforderungen an die Haushaltsplanung qualitativ verändern. So gilt ab dem kommenden Haushaltsjahr für den Finanzhaushalt die Neufassung des § 3 Abs. 3 GemHVO, der lautet:

„Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.“

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll oder die Anforderungen des § 3 Abs. 3 GemHVO nicht erfüllt werden, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde. Diesen Kommunen wird dringend empfohlen, das Angebot der Beratungsstelle für Nichtschutzschirmkommunen in Anspruch zu nehmen.

2. Abbau von Kassenkrediten

a) Genehmigung

Bei der Genehmigung von Kassenkrediten ist der Zweck des § 105 HGO zu Grunde zu legen, wonach diese Kredite nur das Ziel einer kurzfristigen und unterjährigen Liquiditätssicherung besitzen dürfen. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 neu aufgenommen werden, sind grundsätzlich unterjährig zurückzuführen. Die zweckwidrige Nutzung von Kassenkrediten als sog. Vorratskredite, d.h. solche, die nicht zur akuten Liquiditätssicherung benötigt werden, sowie als verkappte Investitionskredite, d.h. solche, die nicht zur kurzfristigen Vorfinanzierung von Investitionen dienen, ist mit den gesetzgeberischen Zielen des § 105 HGO nicht vereinbar. Die Kommunen haben durch eine geeignete Liquiditätsplanung die Notwendigkeit des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages belegen. Ein Muster für eine Liquiditätsplanung steht

auf www.hmdis.hessen.de zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörden sind angehalten, eine Reduzierung der bisherigen Höchstbeträge zu prüfen und im begründeten Fall vorzunehmen.

Gem. § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Es wird bereits für das Haushaltsjahr 2018 dringend empfohlen, eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten zu bilden. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll ab dem Haushaltsjahr 2018 angestrebt werden, dass sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

b) Haushaltsrechtliche und bilanzielle Berücksichtigung der Hessenkasse

Das Land Hessen beabsichtigt für 2018 die Einführung der Hessenkasse, die die Kassenkreditverbindlichkeiten der hessischen Kommunen übernehmen soll. Die von der Hessenkasse übernommenen Kassenkreditverbindlichkeiten sollen ab 2019 u.a. über einen jährlich gleichbleibenden Eigenbeitrag der Kommunen in Höhe von 25 €/Einwohner finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 bedarf es im Haushalt noch keiner Berücksichtigung von Zahlungen an die Hessenkasse. Das Gleiche gilt im Falle eines Doppelhaushalts 2018/2019 für das Haushaltsjahr 2019.

Die von den teilnehmenden Kommunen an die Hessenkasse zu leistenden Zahlungen von 25 €/Einwohner sind erstmalig im Haushaltsplan für 2019 im Finanzhaushalt unter der Position „Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit“ zu veranschlagen. Die dafür notwendige Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung ist für 2018 vorgesehen. Die Auswirkungen der Hessenkasse auf das Haushaltsjahr 2019 werden im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und rechtzeitig vor dem Haushaltsaufstellungsverfahren per Gesetz oder Erlass bekannt gegeben.

In Höhe der abgelösten und von der Hessenkasse übernommenen Kassenkredite ist auf der Passivseite der Bilanz der Posten „4.3 – Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren.

Die jährlichen Zahlungen der Kommunen an die Hessenkasse in Höhe von 25 €/Einwohner begründen eine Zahlungsverpflichtung der Kommunen gegenüber der Hessenkasse. In Höhe des Gesamtbetrages der Ansprüche der Hessenkasse ist in der Bilanz der Kommune auf der Passivseite eine Verbindlichkeit auszuweisen. Die genaue Bezeichnung dieser Position wird im

Rahmen einer für 2018 vorgesehenen Änderung der GemHVO festgelegt. Die Verbindlichkeit wird ab 2019 durch die jährlichen Zahlungen an die Hessenkasse abgebaut.

Die Hessenkasse führt somit zu einer Reduzierung der bisherigen Liquiditätskredite und im Hinblick auf den Eigenbeitrag gleichzeitig zu einer (neuen) Verbindlichkeit gegenüber der Hessenkasse. Die Entlastungswirkung bei den Liquiditätskrediten übersteigt die Summe der Verbindlichkeit gegenüber der Hessenkasse. In Höhe der Differenz ist auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 – Ergebnisverwendung“ zu reduzieren; ist die Differenz größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 – Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 – Netto-Position“ zu erhöhen.

3. Termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse

Die Haushaltsgenehmigung 2018 kann nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt wurde.

III.

Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Bildung von Sammelposten

Durch Artikel 1 des „Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ vom 27.6.2017 (BGBl. I, S. 2074) wurden mit Wirkung vom 01. Januar 2018 der Schwellenwert für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG von bislang 410 € auf 800 € sowie die untere Wertgrenze für die Bildung von Sammelposten nach § 6 Abs. 2a S. 1 EStG von bislang 150 € auf 250 € angehoben.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommunen in Hessen im Sinne einer insofern sinnvollen Harmonisierung von Haushaltsrecht und Steuerrecht die geänderten Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und den Sammelposten ihrer Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2018 optional zugrunde legen. Im Einzelnen beziehen sich die Wahlmöglichkeiten in der GemHVO auf folgende Vorschriften:

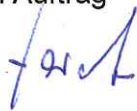
- Inventurvereinfachungen - § 36 Abs. 4 GemHVO: Ab 2018 kann auch auf eine Erfassung von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

- Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden - § 41 Abs. 5 S. 1 GemHVO:
Ab 2018 können auch selbständig nutzungsfähige bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.
- Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden - § 41 Abs. 5 S. 2 GemHVO:
Ab 2018 kann auch für solche Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet werden, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen.

IV.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Hardt)